



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 15. AUGUST 2017

NR. 19

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 02.08.2017

Aktenzeichen: **51.5/UVG/ M 304-200**

an Herrn Christian Seeger

zuletzt wohnhaft **22041 Hamburg, Wendemuthstr. 43**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstr. 10, 52070 Aachen. Dort kann es von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.08.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Bekanntmachung

Die Stadt Stolberg plant die Brücke im Bereich der Döllscheidter Straße in Stolberg-Zweifall zu erneuern und in diesem Zusammenhang den Hasselbach im Bereich des Marktplat-

zes teilweise offen zu legen.

Die Zulässigkeit der Maßnahme wird in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde der StädteRegion Aachen geprüft.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens kann nach überschlägiger Prüfung verzichtet werden. Das Gewässer wird naturnah umgestaltet. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgebiete zu erwarten.

Die Entscheidung über die Wahl des Zulassungsverfahrens ist bekannt zu machen und beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009, §§ 3, 3 a und 3 c sowie Anlage 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 (UVP) in den jeweils gültigen Fassungen.

Aachen, den 03.08.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZR NRW s.94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in der jeweils geltenden Fassung wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 03.08.2017,  
Aktenzeichen: 32.1 – GUV (Murtic) Kü  
an Herrn Mirsad MURTIC,  
zuletzt wohnhaft Eisenbahnstraße 22, 52249 Eschweiler.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz, Zollernstraße 20, 52070 Aachen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 04.08.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Anhörungsschreiben vom 28.06.2017

Aktenzeichen: **A 36.2.3**

an Herrn William Magazzino geb. 01.11.1990

zuletzt wohnhaft: **Kapuzinergraben 2A, 52062 Aachen**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 28.06.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer

a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom  
01.08.2017

Aktenzeichen: **51.5/UVG/ K 452-200 + K 453-200**  
an Herrn Cevat Kuzu

zuletzt wohnhaft **52499 Baesweiler, Kapellenstr. 190**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstr. 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 01.08.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom

02.08.2017

Aktenzeichen: **51.5/UVG/ H 321-200**

an Frau Nadja Hansen

zuletzt wohnhaft **52249 Eschweiler, Wilhelmshöhe 67**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstr. 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 02.08.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt

der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2017

Aktenzeichen: **36.2.3/grz**

an Herrn Dave van de Laarschot

zuletzt wohnhaft **6466 BH Kerkrade Kasperenstraat 25**

**Niederlande**

Das Schreiben befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle Zimmer 122, Carlo-Schmid-Str. 4, 52146 Würselen. Dort kann dieses von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 13.07.2017

*Der Städteregionsrat  
in Vertretung  
Axel Hartmann*